

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Johannes Stober SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr**

### **Bestimmung der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der Realisierung der Nordtangente-Ost in Karlsruhe**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann und von wem ist im Zuge der Aufnahme der Nordtangente-Ost in den Bundesverkehrswegeplan festgesetzt worden, dass es sich bei dieser Straße um keine Ortsdurchfahrt im Sinne von § 5 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. der Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) handelt?
2. Welche Teile der Nordtangente-Ost wurden dabei gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG bzw. ODR als „innerhalb der geschlossenen Ortslage liegend“ angesehen?
3. Welche Teile der Nordtangente-Ost wurden dabei gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG bzw. ODR als „der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienend“ angesehen?
4. Welche Teile der Nordtangente-Ost wurden dabei gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG bzw. ODR als „der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienend“ angesehen, insbesondere wie in diesem Zusammenhang die Theodor-Heuss-Allee, die Haid-und-Neu-Straße und die Elfmorgenbruchstraße bewertet wurden?
5. Wie ist es zu erklären, dass die L 560 ab der Einmündung der L 604 als Ortsdurchfahrt angesehen wird, nicht aber die sie kreuzende Nordtangente-Ost?

6. Ist die Aussage des Karlsruher Oberbürgermeisters in seiner Pressemitteilung vom 25. Februar 2010 zutreffend, dass Bund und Land prüfen, ob der Abschnitt der Nordtangente-Ost zwischen Elfmorgenbruchstraße und Haid-und-Neu-Straße auch als Ortsdurchfahrt der B 10 definiert werden kann und wenn ja, bis wann kann mit einem Ergebnis dieser Prüfung gerechnet werden?

01. 03. 2010

Stober SPD

### Begründung

Bereits seit einiger Zeit ist der Abschnitt Nordtangente-Ost bis zur Elfmorgenbruchstraße in Karlsruhe fertiggestellt. Obwohl die Weiterführung der Nordtangente-Ost bis zur Theodor-Heuss-Allee im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans steht, hatte die Landesregierung diese Baumaßnahme gegenüber dem Bund nicht als für das Land vordringlich angemeldet, sodass der Bund seit Jahren die dafür notwendigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt hat.

Die Konsequenz daraus ist, dass einerseits die Bevölkerung des Karlsruher Stadtteils Hagsfeld unter erheblichem zusätzlichen Durchgangsverkehr leidet und andererseits durch die fehlende Anbindung des neuen Autobahnanschlusses Karlsruhe-Nord an die L 560 dieser seine Verkehrsfunktion nur sehr eingeschränkt wahrnehmen kann.

Um diese Blockade zu überwinden, wurden in Karlsruhe in der Vergangenheit mehrere Alternativlösungen diskutiert, im Rahmen derer die Stadt Karlsruhe selbst Baulastträger werden kann.

Nach den Äußerungen des Karlsruher Oberbürgermeisters ist der neue Vorschlag von Bund und Land nun, den Abschnitt der Nordtangente-Ost zwischen Elfmorgenbruchstraße und Haid-und-Neu-Straße als Ortsdurchfahrt zu definieren. Dieser Vorschlag, der dazu beitragen könnte, die Realisierung dieses wichtigen Straßenabschnitts zu beschleunigen, ist daher auch ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, warum dieser Abschnitt der Nordtangente-Ost nicht genauso wie die in die Nordtangente-Ost einmündende L 560 schon von vornherein als Ortsdurchfahrt definiert wurde.

### Antwort

Mit Schreiben vom 20. März 2010 Nr. 65-39-B10KA-VAIENZ/109 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Wann und von wem ist im Zuge der Aufnahme der Nordtangente-Ost in den Bundesverkehrswegeplan festgesetzt worden, dass es sich bei dieser Straße um keine Ortsdurchfahrt im Sinne von § 5 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. der Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) handelt?*

2. *Welche Teile der Nordtangente-Ost wurden dabei gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG bzw. ODR als „innerhalb der geschlossenen Ortslage liegend“ angesehen?*
3. *Welche Teile der Nordtangente-Ost wurden dabei gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG bzw. ODR als „der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienend“ angesehen?*
4. *Welche Teile der Nordtangente-Ost wurden dabei gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG bzw. ODR als „der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienend“ angesehen, insbesondere wie in diesem Zusammenhang die Theodor-Heuss-Allee, die Haid-und-Neu-Straße und die Elfmorgenbruchstraße bewertet wurden?*

Die Nordumfahrung von Karlsruhe wurde vom Bund bereits im ersten Bundesverkehrswegeplan der Bundesrepublik Deutschland, der am 7. November 1980 vom Bundeskabinett gebilligt wurde, als durchgehend 4-streifiger ortsdurchfahrtsfreier Streckenzug von der Landesgrenze bis zur Verknüpfung mit der B 293 ausgewiesen. Auch in den vorangegangenen Bedarfsplänen war eine solche Trasse enthalten. Die Nordtangente-Ost war Bestandteil dieser Nordumfahrung. Da die Theodor-Heuss-Allee, die Haid-und-Neu-Straße und die Elfmorgenbruchstraße nicht Bestandteil der Nordumfahrung von Karlsruhe waren, wurden sie in diesem Zusammenhang nicht bewertet.

5. *Wie ist es zu erklären, dass die L 560 ab der Einmündung der L 604 als Ortsdurchfahrt angesehen wird, nicht aber die sie kreuzende Nordtangente-Ost?*
6. *Ist die Aussage des Karlsruher Oberbürgermeisters in seiner Pressemitteilung vom 25. Februar 2010 zutreffend, dass Bund und Land prüfen, ob der Abschnitt der Nordtangente-Ost zwischen Elfmorgenbruchstraße und Haid-und-Neu-Straße auch als Ortsdurchfahrt der B 10 definiert werden kann und wenn ja, bis wann kann mit einem Ergebnis dieser Prüfung gerechnet werden?*

Zu der Zeit, als eine Trasse für eine Nordumfahrung von Karlsruhe in die oben genannten Bedarfspläne aufgenommen wurde, verlief die geplante Nordtangente außerhalb der Ortsdurchfahrten und war somit als freie Strecke einzustufen. Seitdem hat sich sowohl das Straßennetz als auch die Siedlungsstruktur in diesem Bereich erheblich weiterentwickelt. Dementsprechend wurden die Ortsdurchfahrtsgrenzen an diese neuen Randbedingungen angepasst. Da die L 560 im betreffenden Abschnitt zwischenzeitlich das Kriterium der „mehrfachen Verknüpfung“ mit einmündenden und kreuzenden örtlichen Straßen erfüllt, wurde sie in diesem Abschnitt als Ortsdurchfahrt eingestuft. Eine aktuelle Prüfung durch den Bund hat ergeben, dass die Einstufung der Nordtangente-Ost zwischen Elfmorgenbruchstraße und Haid-und-Neu-Straße im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesstraßen einem möglichen Wechsel der Baulastträgerschaft durch die Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenzen und einer danach möglichen Verwirklichung in der Baulast der Stadt Karlsruhe nicht im Wege steht.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr